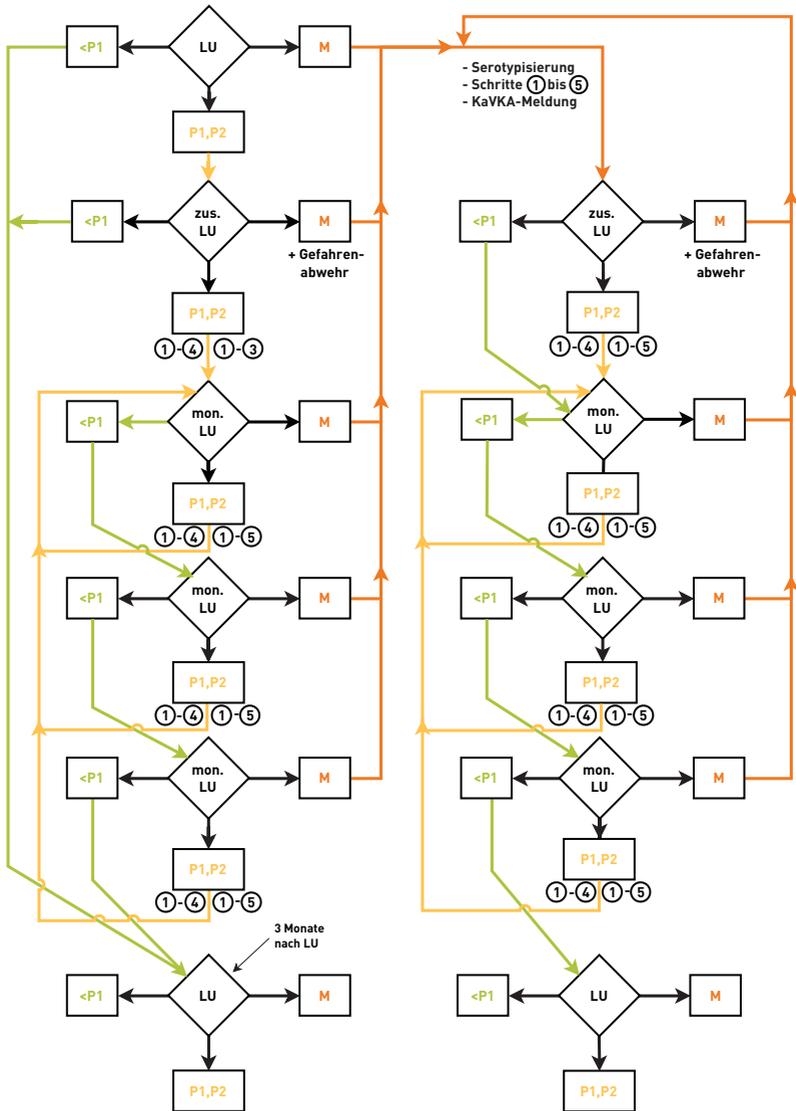




**Prüf- und Maßnahmen-
werte gemäß 42. BImSchV**

Alle Maßnahmen auf einen Blick



Das Schema verdeutlicht die Abfolge der nach einer Prüf- oder Maßnahmenwert-Überschreitung erforderlichen Betreibermaßnahmen. Diese Schritte liegen in der Verantwortung des Anlagen-Betreibers. WESSLING empfiehlt, sie unter Beteiligung einer hygienisch fachkundigen Person nach VDI 2047-2 durchzuführen. **Sprechen Sie uns gerne an!**

Legende:

LU: Laboruntersuchung nach § 4 Abs. (3) 42. BImSchV

P1, P2, M: Prüf- und Maßnahmenwerte nach Anlage 1 42. BImSchV

zus. LU: zusätzliche Laboruntersuchung nach § 6 Abs (1) 42. BImSchV

mon. LU: monatliche Laboruntersuchung nach § 6 Abs (2) Punkt 4 42. BImSchV

Bei einer Überschreitung des P1 hat der Betreiber unverzüglich:

- ① Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen durchführen
- ② Die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu ergreifen
- ③ Betriebsinterne Untersuchungen wöchentlich durchzuführen
- ④ Laboruntersuchungen auf die Parameter allgemeine Koloniezahl und Legionellen monatlich durchführen zu lassen

Bei einer Überschreitung des P2 hat der Betreiber unverzüglich: die Pflichten aus ① bis ④ zu erfüllen

- ⑤ Technische Maßnahmen nach dem Stand der Technik, insbesondere Sofortmaßnahmen zur Verminderung der mikrobiellen Belastung, um die Legionellenkonzentration im Nutzwasser unter den in Anlage 1 genannten Prüfwert 2 zu reduzieren und die Maßnahmen im Betriebsstapenbuch zu dokumentieren.

Serotypisierung: Differenzierung der nachgewiesenen Legionellen nach:

- Legionella pneumophila Serogruppe 1
- Legionella pneumophila andere Serogruppen
- Andere Legionellenarten (Legionella non-pneumophila)

KaVKA-Meldung: Übermittlung einer Überschreitung des Maßnahmenwerts an die zuständige Behörde

Gefahrenabwehr: Der Betreiber muss unverzüglich zusätzlich Gefahrenabwehrmaßnahmen, insbesondere zur Vermeidung der Freisetzung mikroorganismenhaltiger Aerosole, ergreifen.